An den Grossen Rat

25.5498.01

Ratsbüro Basel, 10. November 2025

Beschluss vom 10. November 2025

Bericht des Ratsbüros

zu

einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Inhalt

1.	Aus	gangslage	3
		assung Vergütung Präsidium	
	-	Ausgangslage und Überlegungen	
		Eine faire Erhöhung	
3.		assung Vergütung Fraktionen	
	3.1	Ausgangslage	4
	3.2	Umfrage in den Fraktionen	4
	3.3	Eine faire Fraktionsentschädigung	4
4.	Antı	rag	5

1. Ausgangslage

Im Bericht des Ratsbüros zum Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Vorsorgebeitrag für berufstätige Grossratsmitglieder (22.5335.03) hat das Ratsbüro darauf hingewiesen, dass die Vergütung der Mitglieder des Grossen Rates höher ist als in angrenzenden Kantonen und vergleichbar mit jener in grösseren Kantonen ist. Dagegen liegt die Vergütung für die Fraktionen - pro Mitglied und für die Fraktionspräsidien - sowie die Vergütung des Ratspräsidiums im kantonalen Vergleich deutlich tiefer als in vergleichbaren Kantonen.

Entsprechend wurde in dem Bericht zum Anzug Battaglia unter Kapitel 3.7 Weiteres Vorgehen folgendes für den Fall, dass der Anzug abgeschrieben wird, festgehalten: «Das Ratsbüro wird einen eigenen Bericht zur Anpassung der Entschädigung an die Fraktionen und für das Präsidium ohne Erhöhung der Sitzungsgelder vorlegen, wenn die vorgeschlagene Altersvorsorge bestätigt wird.»

Der Anzug Olivier Battaglia und Konsorten wurde am 26. März 2025 mit 63 JA Stimmen gegenüber 19 NEIN Stimmen abgeschrieben. Entsprechend hat sich das Ratsbüro wie angekündigt mit den Entschädigungen der Fraktionen und des Präsidiums beschäftigt und legt mit diesem Bericht einen Grossratsbeschluss vor.

2. Anpassung Vergütung Präsidium

2.1 Ausgangslage und Überlegungen

Eine Minderheit im Ratsbüro ist der Auffassung, dass eine Erhöhung der Vergütung für das Ratspräsidium nicht notwendig sei und dass das Amt des Grossratspräsidiums weiterhin als Ehrenamt zu betrachten sei und dass sein ehrenamtlicher Charakter unbedingt zu wahren habe. Es sei wichtig, dass dieses Amt keiner regulären Erwerbstätigkeit gleichgestellt wird, sondern eine freiwillige und verantwortungsbewusste Tätigkeit bleibt, die im Dienst der Öffentlichkeit ausgeübt wird.

Einer Mehrheit des Ratsbüros ist es jedoch wichtig, dass der erhöhte Arbeitsaufwand, welcher das Amt des Grossratspräsidiums erfordert, entsprechend abgegolten wird. Das Amt des Grossratspräsidenten resp. der Grossratspräsidentin soll allen Mitgliedern offenstehen und nicht davon abhängig sein, ob sich jemand allfällige Einkommensausfälle aufgrund des hohen Zeitaufwands leisten kann. Dafür würde es unterschiedliche Möglichkeiten geben. Grundsätzlich könnte die Praxis geändert werden, dass der Zeitaufwand für den Besuch von repräsentativen Anlässen mit sogenannten «Strichli» abgegolten würde, wie dies beispielsweise im Nachbarkanton Basel-Landschaft der Fall ist. Alternativ könnte die Repräsentationspauschale erhöht werden. In den meisten Kantonen dienen diese dazu, die Aufwände für Repräsentationspflichten abzugelten. So zahlt der Kanton Zürich die folgenden Pauschalen für sein Präsidium: Fr. 40'000 Präsidium, Fr. 20'000 1. Vize, Fr. 10'000 2. Vize.

Das Ratsbüro ist der Meinung, dass eine Pauschale eine einfache und transparente Möglichkeit darstellt, den Repräsentationsaufwand abzugelten. Es ist administrativ einfach und lässt sich klar budgetieren und die Präsidien wissen genau, was sie bekommen werden.

2.2 Eine faire Erhöhung

Das Ratsbüro schlägt vor, dass die Repräsentations- und Aufwandsentschädigung für die Grossratspräsidentin/ den Grossratspräsidenten von Fr. 12'000 auf Fr. 20'000 erhöht wird. Diese Erhöhung stellt eine realistische Abgeltung des Zeitaufwands für den Besuch von repräsentativen Anlässen dar. Es entspricht einer monatlichen Entschädigung von Fr. 1'666 was bei einem Stundenansatz von 66 Franken monatlich 25 Stunden entspricht oder pro Woche zweimal einen dreistündigen Anlass.

3. Anpassung Vergütung Fraktionen

3.1 Ausgangslage

Aktuell erhalten die Fraktionen einen Grundbetrag von Fr. 10'000 sowie pro Mitglied Fr. 500. Erstmalig wurden Entschädigungen für Fraktionen im April 2004 eingeführt. Diese wurden im Jahr 2007 auf das aktuelle Niveau erhöht; gemäss Bericht (07.5236.01) mit der Begründung, dass die Fraktionsbeiträge auf das Niveau der zur damaligen Zeit gültigen Sätze des Landrates erhöht werden sollen. Die aktuellen Ansätze sind nun seit 2009 in Kraft. Seither wurden die Entschädigungen für Fraktionen nicht mehr erhöht.

3.1.1 Fraktionsentschädigungen in anderen Kantonen

Die Entschädigung für Fraktionen ist in Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen tief.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden die Fraktions-Entschädigungen seit 2007 gemäss dem Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) §11 auf aktuell Fr. 16'000 pro Fraktion und Fr. 700 pro Mitglied erhöht.

Im Kanton Bern gibt es die folgenden Vergütungen: Fr. 24'000 pro Fraktion sowie Fr. 3'500 pro Mitglied und Fr. 2'500 für den Fraktionspräsidenten. Im Kanton Zürich ist die Situation die folgende: Fr. 43'000 pro Fraktion und Fr. 3'000 pro Mitglied.

3.2 Umfrage in den Fraktionen

Das Ratsbüro hat über seine Mitglieder abklären lassen, ob Bedarf für eine Erhöhung der Fraktionsentschädigungen besteht. Aus den Fraktionen ist die Rückmeldung gekommen, dass einzelne Fraktionen der Meinung sind, dass eine moderate Erhöhung der Fraktionsentschädigung angezeigt sei, da die Fraktionsarbeit im Vergleich zur restlichen politischen Arbeit im Kanton unterdurchschnittlich vergütet wird. Es wurde auch der Antrag gestellt, dass die Entschädigung pro Fraktionsmitglied nach Fraktionsgrösse gestaffelt werden soll, so dass kleine Fraktionen einen höheren Beitrag pro Mitglied erhalten als grössere Fraktionen, da die Arbeit auf weniger Schultern verteilt ist. Dagegen spricht, dass der Grundbetrag pro Fraktion kleine Fraktionen schon deutlich bevorteilt, so sind beispielswiese die Aufwendungen für grosse Fraktionen für die Miete von Räumlichkeiten für die Fraktionssitzung deutlich höher als für kleine Fraktionen. Dieser Antrag wurde mit sieben zu einer Stimme deutlich abgelehnt.

Andere Fraktionen lehnen eine Erhöhung der Beiträge an Fraktionen allgemein ab. Sie sind der Auffassung, dass politische Vertretung in erster Linie dem Dienst am Gemeinwohl dienen muss. Eine zusätzliche finanzielle Belastung erachten sie als weder gerechtfertigt noch angemessen, insbesondere vor dem Hintergrund der Verantwortung gegenüber den Steuerzahlern.

3.3 Eine faire Fraktionsentschädigung

Aufgrund der Diskussion schlägt die Mehrheit der Ratsbüromitglieder mit fünf zu drei Stimmen vor, die Grundentschädigung von Fr. 10'000 auf Fr. 15'000 zu erhöhen. Damit wird die Grundentschädigung, welche seit 2007 unverändert ist, der aufgelaufenen Teuerung angepasst und zusätzlich moderat erhöht. Die Erhöhung erachtet die Mehrheit des Ratsbüros als sinnvoll, da sich in den letzten 20 Jahren die politische Arbeit doch deutlich intensiviert hat. Die Erhöhung ermöglicht es insbesondere auch kleinen Fraktionen ihre Fraktionsarbeit zu professionalisieren.

Hingegen ist die Mehrheit des Ratsbüros der Meinung, dass auf eine Erhöhung der Entschädigung pro Mitglied verzichtet werden kann.

4. Anpassung Formulierung Nettobeträge

In §11 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen ist festgelegt, dass die genannten Beträge für das Sitzungsgeld Nettobeträge sind. Die Folge davon ist, dass die Arbeitnehmenden-Abzüge für AHV (5.3%) und ALV (1.1%) zusätzlich zum genannten Sitzungsgeld dazugerechnet werden und die Bruttobeträge entsprechend um 6.4% höher liegen. Das genannte Vorgehen entspricht einer Nettolohnvereinbarung.

Die aktuelle Formulierung kann den Schluss zulassen, dass auch die Arbeitnehmenden Beiträge für die berufliche Vorsorge, welche ab 1. Februar 2026 eingeführt wird, durch den Kanton übernommen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall und wurde vom Grossen Rat auch nicht gewünscht. Dies würde eine signifikante Erhöhung der Sitzungsgelder bedeuten.

4.1 Neue Formulierung für §11 Abs. 5 AB

Das Ratsbüro schlägt vor, dass die Formulierung in § 11 Abs. 5 «Die genannten Ansätze sind die netto ausbezahlten Beträge» geändert werden soll, um Klarheit zu schaffen. Die neue Formulierung wäre die folgende:

«Auf die genannten Ansätze werden die Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen, nicht aber die Beiträge an die Ausgleichskasse».

5. Antrag

Das Ratsbüro beantragt einstimmig aufgrund der Erwägungen in den Kapiteln 2, 3 und 4 den beiliegenden Grossratsbeschluss zu genehmigen.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 10. November 2025 einstimmig verabschiedet und Sasha Mazzotti zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros		
Der Präsident:		

Balz Herter

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 25.5401.01 vom 10. November 2025,

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (Stand 1. November 2025) werden wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

- 2 Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten pro Amtsjahr einen Grundbetrag von CHF 6'000. Die Präsidentin oder der Präsident erhält zudem eine einmalige Repräsentations- und Aufwandentschädigung von CHF 20'000.
- 5 Auf die genannten Ansätze werden die Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen, nicht aber die Beiträge an die Ausgleichskasse.

§ 14 Abs 1 lit a. (geändert)

- a) Grundbetrag für jede Fraktion pro Amtsjahr CHF 15'000;
- II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Balz Herter Der I. Sekretär: Beat Flury